

**Zeitschrift:** Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 138 (2020)

**Heft:** 183

**Anhang:** Meldungsanhänge : auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Meldungsanhänge

**Auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt.**

**Decisione concernente la liberazione di importazioni di carne**

**Verfügung betreffend Freigabe von Fleischeinfuhren**

**Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Peach Property Group AG**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtssblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrica:** Altri registri e comunicazioni della Confederazione

**Sottorubrica:** Avviso informale

**Data di pubblicazione:** SHAB 21.09.2020

**Numero di pubblicazione:** BB06-0000000407

**Ente di pubblicazione**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

## Decisione concernente la liberazione di importazioni di carne

cfr file PDF in allegato



## Decisione concernente la liberazione di importazioni di carne

In data 18.09.2020 l'Ufficio federale dell'agricoltura ha deciso quanto segue:

In virtù dell'articolo 21 dell'ordinanza del 26 novembre 2003 sul bestiame da macello (RS 916.341), ai titolari di quote di contingente doganale vengono assegnati i seguenti quantitativi di contingente doganale per l'importazione all'aliquota di dazio del contingente:

Prodotto	Voce di tariffa / Codice	kg lordi	Periodo entro il quale possono essere effettuate le importazioni
Lombi/High-Quality-Beef f <sup>1</sup>	0201.2091-915, 916, 918 e 919, 0201.3091-915, 916, 918 e 919, 0202.2091-015, 016, 018 e 019, 0202.3091-915, 916, 918 e 919	212'500	28.09. – 25.10.2020
Carne di vacche da trasformazione: <b>categoria (VK) di almeno 3 anni</b> , in carcasse o mezzene, fresca o refrigerata	0201.1091-914	500'000	28.09. – 25.10.2020
Carne di animali della specie bovina per la trasformazione senza tagli pregiati <sup>2</sup>	0201.3091-921, 0202.3091-921	50'000	28.09. – 25.10.2020
Carne di vitello: <b>categoria (KV) di età non superiore a 8 mesi</b> , in carcasse o mezzene; pistolas	0201.1011-099, 0201.2011-099, 0202.1011-099, 0202.2011-099	37'500	28.09. – 25.10.2020
Fegato di vitello	0206.1021-999, 0206.2210-999	25'000	01.10. – 31.12.2020
Lingue di animali della specie bovina	0206.1011-999, 0206.2110-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Muselli di bovini	0206.1091-999, 0206.2910-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Carne di animali della specie equina	0205.0010	280'000	01.10. – 31.12.2020
Carne e frattaglie di animali della specie ovina	0204.1010-999, 0204.2110-999, 0204.2210-999, 0204.2310-999, 0204.3010-999, 0204.4110-999,	600'000	01.10. – 31.12.2020

<sup>1</sup> Per lombi si intendono i lombi interi o, in uguale quantità, tagliati a filetti, girelli e controfiletti. Per High-Quality-Beef (HQB) s'intendono i tagli citati al capoverso 3 lettere a e b degli "Obblighi assunti dalla Svizzera in materia d'importazione di carne bovina" (RS 0.632.231.53). Per la definizione di HQB si rinvia alle "Certificato carne bovina di alta qualità" ([www.import.ufag.admin.ch](http://www.import.ufag.admin.ch), Carne, carne di pollame, prodotti carnei e insaccati, Informazioni complementari, Moduli).

<sup>2</sup> [1] Per «Carne per la trasformazione, senza tagli pregiati» s'intende la carne del quarto anteriore, senza osso, senza coste della schiena corte, senza fesone, senza filetto della spalla e «Flank Steak» a parte («robbled forequarter») o la carne del quarto posteriore, senza osso, senza filetto, entrecôte, scamone, sottofesa, anca, magatello, noce e coste della schiena.

	0204.4210-999, 0204.4310-999, 0206.8010-999, 0206.9010-999		
--	---	--	--

Un eventuale ricorso non ha effetto sospensivo.

*Indicazione dei rimedi giuridici*

Entro 30 giorni dalla notifica, la presente decisione può essere impugnata mediante ricorso al Tribunale amministrativo federale, casella postale, 9023 San Gallo. Il ricorso deve essere inoltrato in duplice esemplare, firmato dal ricorrente o dal suo rappresentante legale e corredata della decisione impugnata e contenere le conclusioni e i motivi con l'indicazione dei mezzi di prova. Dovranno inoltre essere allegati i documenti addotti quali mezzi di prova, sempre che siano a disposizione del ricorrente.

Ufficio federale dell'agricoltura UFAG  
Settore Prodotti animali e allevamento



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtssblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Weitere Register und Bekanntmachungen Bund

**Unterrubrik:** Informelle Bekanntmachung

**Publikationsdatum:** SHAB 21.09.2020

**Meldungsnummer:** BB06-0000000406

**Publizierende Stelle**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

## **Verfügung betreffend Freigabe von Fleischeinfuhren**

Siehe PDF Anhang



## Verfügung betreffend Freigabe von Fleischeinfuhren

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 18. September 2020 Folgendes verfügt:

Gestützt auf Artikel 21 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SR 916.341) werden den Zollkontingentanteilsinhabern bzw. -inhaberinnen folgende Zollkontingentsmengen zur Einfuhr zum Kontingenzollansatz freigegeben:

Produkt	Tarif-Nr. / Schlüssel	kg brutto	Einfuhr-Dauer
Nierstücke/High-Quality-Beef <sup>1</sup>	0201.2091-915, 916, 918 und 919, 0201.3091-915, 916, 918 und 919, 0202.2091-015, 016, 018 und 019, 0202.3091-915, 916, 918 und 919	212'500	28.09. – 25.10.2020
Fleisch von Verarbeitungskühen: <b>Kategorie (VK), mit einem Alter von mindestens 3 Jahren in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch oder gekühlt</b>	0201.1091-914	500'000	28.09. – 25.10.2020
Verarbeitungsfleisch von Tieren der Rindviehgattung (keine Edelstücke enthaltend) <sup>2</sup>	0201.3091-921, 0202.3091-921	50'000	28.09. – 25.10.2020
Kalbfleisch (in ganzen oder halben Tierkörpern; Pistolas)	0201.1011-099, 0201.2011-099, 0202.1011-099, 0202.2011-099	37'500	28.09. – 25.10.2020
Kalbslebern	0206.1021-999, 0206.2210-999	25'000	01.10. – 31.12.2020
Zungen	0206.1091-999, 0206.2110-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Ochsenmaul	0206.1091-999, 0206.2910-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Fleisch von Tieren der Pferdegattung	0205.0010	280'000	01.10. – 31.12.2020
Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schafgattung	0204.1010-999, 0204.2110-999 0204.2210-999, 0204.2310-999 0204.3010-999, 0204.4110-999 0204.4210-999, 0204.4310-999 0206.8010-999, 0206.9010-999	600'000	01.10. – 31.12.2020

Einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>1</sup> Als Nierstücke gelten Nierstücke ganz oder in gleicher Zahl zerlegt in Filet, Huft und Roastbeef. Als High-Quality-Beef gelten Stücke gemäss Abs. 3, Buchstabe a und b der „Verpflichtung der Schweiz betreffend den Marktzutritt für Rindfleisch“ (SR 0.632.231.53). Die Definition von HQB richtet sich nach der „Bescheinigung High-Quality-Beef“ (siehe [www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch), Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Weiterführende Informationen, Formulare).

<sup>2</sup> Als «zur Verarbeitung bestimmtes Fleisch, keine Edelstücke enthaltend» gilt Fleisch vom Vorderviertel ohne Knochen, dass keine kurze Hohlrücken, dicke Schultern, Schulterfilets und **Flank Steak separat** («robbed forequarter») oder Fleisch vom Hinterviertel ohne Knochen, das keine Filets, Entrecôte, Huftstücke, Unterspälten, Eckstücke, runde Micken, Nüsse und Hohlrücken enthält

### ***Rechtsmittelbelehrung***

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht



**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 21.09.2020  
**Meldungsnummer:** UP04-0000002427

**Publizierende Stelle**  
Peach Property Group AG, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Peach Property Group AG

Peach Property Group AG  
CHE-101.066.456  
Neptunstrasse 96  
8032 Zürich

### Angaben zur Generalversammlung:

12.10.2020, 08:00 Uhr, Am Sitz der Gesellschaft, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich.  
Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist eine  
persönliche Teilnahme nicht möglich. Aktionäre können sich ausschliesslich durch den  
unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, vertreten lassen.

### Einladungstext/Traktanden:

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats  
1. Partielle Statutenänderungen  
1.1. Genehmigtes Kapital - Aufnahme neuer Artikel 3b  
Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital von CHF  
3'300'000 und die Aufnahme eines neuen Artikels 3b in die Statuten gemäss separatem  
Einladungstext.  
1.2 Anpassung Über- und Eintragungsbeschränkungen - Änderung Artikel 5  
Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung der Über- und  
Eintragungsbeschränkungen und den Artikel 5 der Statuten gemäss separatem  
Einladungstext anzupassen.  
1.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 13  
Der Verwaltungsrat beantragt für Aktionäre und Aktionärsgruppen mit einem  
Aktienbesitz von mehr als 15 Prozent die Einführung eines verbindlichen  
Vorschlagsrechts für einen Vertreter im Verwaltungsrat und den Artikel 13 der Statuten  
gemäss separatem Einladungstext anzupassen.  
1.4 Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 18  
Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines Vorbehalts höherer Quoren für  
Beschlussfassungen des Verwaltungsrats im Organisationsreglement und den Artikel 18  
der Statuten gemäss separatem Einladungstext anzupassen.  
2 Wahlen

## 2.1 Zuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den bisherigen Mitgliedern Klaus Schmitz als neues, fünftes Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

## 2.2 Zuwahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den bisherigen Mitgliedern Klaus Schmitz als neues, drittes Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Peach Property Group AG, Zürich

Montag, 12. Oktober 2020, 08.00 Uhr,  
am Sitz der Gesellschaft, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich

Aufgrund der Coronavirus-Situation ist eine physische Teilnahme an der Generalversammlung nicht möglich. Der Verwaltungsrat hat zum Schutz der Gesundheit von Aktionären und Mitarbeitenden gestützt auf Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) entschieden, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können. Informationen, wie Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden können, finden sich am Ende dieser Einladung.

### Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

#### 1. Partielle Statutenänderungen

Die nachfolgend beantragten Statutenänderungen wurden vom zuständigen Handelsregisteramts des Kantons Zürich vorgeprüft. Der vorgeprüfte neue Statutenentwurf findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft [www.peachproperty.com](http://www.peachproperty.com) bei «Generalversammlung», unter Investoren/Corporate Governance.

##### 1.1 Genehmigtes Kapital - Aufnahme neuer Artikel 3b

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital von CHF 3'300'000 und die Aufnahme eines neuen Artikels 3b in die Statuten wie folgt (Änderung bedarf des qualifizierten Mehrs):

###### «Artikel 3b

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. September 2022 das Aktienkapital um maximal CHF 3'300'000.-- durch Ausgabe von höchstens 3'300'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat eingeschränkt oder entzogen werden zum Zwecke

- (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensstellen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben durch die Gesellschaft oder eine Gruppen gesellschaft;
- (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (iv) der Begebung von Pflichtwandelanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;
- (v) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft.

Der Zeitpunkt der Ausgabe, der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie alle weiteren Ausgabebedingungen der neuen Namenaktien werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte bzw. entzogene Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.»

##### 1.2 Anpassung Über- und Eintragungsbeschränkungen - Änderung Artikel 5

Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung der Über- und Eintragungsbeschränkungen und den Artikel 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

###### «Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie Nationalität (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienbuch, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessern, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung der Übertragung von Aktien an einen Erwerber oder Nutzniesser und/oder die Eintragung des neuen Erwerbers kann vom Verwaltungsrat aus folgenden Gründen verweigert werden: a), wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben bzw. - wenn der Erwerber um Eintragung als Nominee ersucht - sich nicht ausdrücklich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er die Aktien hält (wirtschaftlich Berechtigte);

b) wenn die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Information daran hindert oder hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, BewG (in der jeweils gültigen Fassung).

Zur Verhinderung einer allfälligen ausländischen Beherrschung im Sinne des BewG trägt der Verwaltungsrat eine Person im Ausland (im Sinne des BewG) als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch nur ein, sofern die Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien von Personen im Ausland inklusive der Anzahl Aktien des entsprechenden ins Aktienbuch einzutragenden Aktionärs gemessen an der Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien aller Aktionäre den Grenzwert von 25% nicht überschreitet. Ist dieser Grenzwert überschritten, trägt der Verwaltungsrat den Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht ein, soweit mit der Eintragung die Gesamtzahl der im Aktienbuch eingetragenen Aktien von Personen im Ausland (mit und ohne Stimmrechte) den Grenzwert von 33% aller ausgegebenen Aktien nicht überschreitet.

Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

Der Verwaltungsrat kann ein Eintragungsreglement mit weiterführenden Regelungen erlassen.

Ab dem 15. Tag vor der Generalversammlung bis und mit dem Tag der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Jede Namens- und Adressänderung, Änderung der Nationalität und Wechsel des Wohnsitzes bzw. Sitzes muss der Gesellschaft mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin die bisherigen Angaben massgebend sind.

Der Verwaltungsrat führt im Weiteren ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuchs und/oder des Wertrechtebuchs an einen Dritten delegieren.»

#### 1.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 13

Der Verwaltungsrat beantragt für Aktionäre und Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15 Prozent die Einführung eines verbindlichen Vorschlagsrechts für einen Vertreter im Verwaltungsrat und den Artikel 13 der Statuten wie folgt anzupassen:

###### «Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (inklusive Präsident).

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amts dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15% des in Artikel 3 dieser Statuten aufgeführten Aktienkapitals haben ein verbindliches Vorschlagsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat (Artikel 709 Abs. 2 OR).

Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.»

#### 1.4 Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 18

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines Vorberhalts höherer Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats im Organisationsreglement und den Artikel 18 der Statuten wie folgt anzupassen:

###### «Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbereich und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf Zirkularweg (einschliesslich Telefax oder E-Mail) mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, sofern für wichtige Beschlussfassungen im Organisationsreglement kein höheres Quorum oder Einstimmigkeit vorgesehen wird. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.»

#### 2. Wahlen

Ein Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Klaus Schmitz findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft [www.peachproperty.com](http://www.peachproperty.com) bei «Generalversammlung», unter Investoren/Corporate Governance.

##### 2.1 Zuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den an der ordentlichen Generalversammlung 2020 vom 27. Mai 2020 gewählten Reto Garzetti, Peter Bodmer, Dr. Christian De Prati und Kurt Hardt,

###### Klaus Schmitz

als neues, fünftes Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

##### 2.2 Zuwahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den an der ordentlichen Generalversammlung 2020 vom 27. Mai 2020 gewählten Dr. Christian De Prati und Kurt Hardt,

###### Klaus Schmitz

als neues, drittes Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

### Organisatorisches

#### Anmeldung und Stimmerteilung

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist eine persönliche Teilnahme nicht möglich. Aktionärinnen und Aktionäre können sich ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, E-Mail [ronzani@ronzani-schlauri.com](mailto:ronzani@ronzani-schlauri.com), vertreten lassen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind entweder postalisch zuzustellen oder über das elektronische Fernabstimmungssystem InvestorPortal zu erteilen. Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der schriftlichen Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung ein Stimmabrücksformular sowie eine Kurzanleitung für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

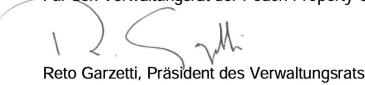
Vollmachten und Weisungen gelten ausschliesslich für die ausserordentliche Generalversammlung vom 12. Oktober 2020.

Ohne ausdrückliche Weisung hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter sich der Stimme zu enthalten (Art. 10 Abs. 2 VegU).

Stimmberichtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche am 25. September 2020, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist das Aktienregister geschlossen und Eintragungen sind bis zur ausserordentlichen Generalversammlung nicht mehr möglich. Im Falle eines (Teil-)Verkaufs aus dem auf dem Formular aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Zürich, 21. September 2020

Für den Verwaltungsrat der Peach Property Group AG

  
Reto Garzetti, Präsident des Verwaltungsrats